

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 22 / LĚTNIK 22



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

<p>SEITE 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tagesordnung der 35. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 25.01.2012 • Verfügung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen <p>SEITE 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus“ <p>SEITE 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planfeststellungsbeschluss für die Aschedeponie des Depots Jänschwalde II • Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen, Sportfreianlagen der Stadt Cottbus sowie des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ <p>SEITE 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz 	<p>SEITE 5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschlüsse der 34. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.12.2011 • Beschlüsse der 34. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 14.12.2011 • Widmungsverfügung Pappelallee <p>SEITE 6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung • Melderegistrierungskünfte in besonderen Fällen • Jahresabschluss 2010 Tierpark Cottbus • Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung eines Antrages der Vattenfall Europe Mining AG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen 	<p>SEITE 7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung der GWC • Ladung zur Offenlegung und Anhörung im Flurbereinigungsverfahren VNr. 6001 N • Jahresabschluss 2009 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus • Jahresabschluss 2010 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus <p>SEITE 8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahresabschluss 2010 Jugendkulturzentrum Glad-House • Jahresabschluss 2010 Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus • Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen • Einladung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost • Einladung der Jagdgenossenschaft Branitz
---	---	--

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **35. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

am Mittwoch, den 25.01.2012, um 14:00 Uhr, im Saal des Stadthauses Altmarkt 21,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 18.01.2012

Tagesordnung

der 35. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am **Mittwoch, den 25.01.2012** (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Einwohnerfragestunde

3. Fragestunde

4. Berichte und Informationen

4.1 Bericht des Oberbürgermeisters

Berichtersteller: Herr Szymanski

4.2 Bericht der Gleichstellungsbeauftragten

Berichterstellerin: Frau Hiekel

5. Beschlussvorlagen

5.1 I-002/12 Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Kommunales Rechenzentrum für das Jahr 2011

5.2 I-003/12 Überplanmäßige Ausgabe gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf Eigenbetrieb Kommunales Rechenzentrum für das Jahr 2011

5.2 IV-005/12 Stadt Cottbus Bebauungsplan Nr. W/49/93 „Photovoltaikanlage TIP-Cottbus“ Aufstellungsbeschluss

6. Anträge

6.1 001/12 Unterstützung des Aufrufs „Cottbus kennt Farbe“
Antragsteller: Alle Fraktionen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

1.1 IV-006/12 Belastungsvollmacht Grundstückkaufvertrag (TIP)

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Berichte/Informationen

3.1 Informationen des Oberbürgermeisters u.a. zur SWC GmbH und EGC mbH

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 18.01.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus

Die folgende Straßenfläche wird gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg [GVBl.] Teil I, Nr. 15 vom 13. August 2009, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. Teil I, Nr. 24) straßenrechtlich eingezogen:

- **Fußgängerboulevard Gelsenkirchener Allee**

Die Einziehungsverfügung, die Begründung sowie der Lageplan, in dem die einzuziehende Straßenverkehrsfläche dargestellt ist, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.103 während der üblichen Sprechzeiten aus. Die Einziehung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 03.01.2012

in Vertretung
gez. Holger Kelch, Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-2504; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Ämliche Bekanntmachung**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus“**

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 25.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Das Kommunale Rechenzentrum der Stadt Cottbus wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus“.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und Datenübertragungsnetze sowie IT - Dienstleistungen aller Art zur Erledigung oder Vereinfachung insbesondere von Verwaltungsaufgaben mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.
- (2) Der Eigenbetrieb erbringt insbesondere folgende Leistungen für die Stadt Cottbus:
 - Sicherstellung der betrieblichen Abwicklung landeseinheitlicher und rechenzentrumsspezifischer Verfahren
 - Beratung und Unterstützung bei der Inbetriebnahme und der laufenden Anwendung von Verfahren und DV - Programmen
 - Entwicklung und Pflege von DV - Programmen und Verfahren, soweit diese nicht von Dritten übernommen werden
 - Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen
 - Auswahl und Beschaffung von Hardware und Software
 - Planung, Einrichtung und Betrieb eines Rechenzentrums einschließlich der Kommunikationsnetze
 - Beratung und Unterstützung der Stadt Cottbus in Angelegenheiten des Datenschutzes Veranlassung einer Prüfung der bereitgestellten Programme und Verfahren im Sinne §§ 81 Abs. 3, 102 Abs. 1 Nr. 6, 107 BbgKVerf in Verbindung mit § 33 KomHKV

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze - insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf - auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000 € festgesetzt.

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung;
2. der Werksausschuss;
3. die Werkleitung.

§ 5 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus 1 Werkleiter(in). Die Werkleitung kann sich einer kaufmännischen Leitung bedienen.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:
 - a) Einstellung, Umsetzung, Abmahnung und Kündigung
 - b) Unterzeichnung von Arbeits- und Aufhebungsverträgen sowie
 - c) Änderung von Arbeitsverträgen
- (6) Die Werkleitung erstellt vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Abrechnung der Erfolgs- und Finanzplanung sowie des Investitionsplans zur Vorlage im Werksausschuss. Der Werksausschuss soll innerhalb von 4 Wochen nach Quartalsende den Zwischenbericht erhalten. Dieser Zwischenbericht ist ebenso gemäß der gültigen Richtlinie über die Beteiligungen der Stadt Cottbus (Beteiligungsrichtlinie) spätestens 4 Wochen nach Ende eines Quartals dem Beteiligungsmanagement der Stadt Cottbus zu übersenden (digital). Dem Werksausschuss und dem Beteiligungsmanagement sind Abweichungen in den Einzelpositionen gegenüber den Planwerten von über 10 % schriftlich zu begründen.
- (7) Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 EigV sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes zu erwartende erfolgsgefährdende Mindererträge unverzüglich dem Oberbürgermeister zu berichten. Erfolgsgefährdende Mindererträge werden dann angenommen, wenn der Unterschied zwischen den tatsächlichen Erträgen und den Planansätzen 2 Prozent der geplanten Gesamtleistung übersteigt und in etwa der gleichen Höhe das Ergebnis vermindert.

§ 6 Vertretung der Stadt Cottbus in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Oberbürgermeisters ab.

§ 7 Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 4 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Die Arbeitnehmer werden durch ein Mitglied im Werksausschuss vertreten.

- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 95.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Cottbus, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 95.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 3. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 95.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreitet und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1.000 € überschreiten und die Höhe von 100.000 € nicht übersteigen,
 6. Annahme von Spenden- und Sponsoringleistungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,
 7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.
- (5) Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses. Erfolggefährdende Mehraufwendungen liegen dann vor, wenn sie, gegenüber den Planansätzen, 2 Prozent der geplanten Gesamtaufwendungen übersteigen und auch in dieser Höhe auf das Ergebnis wirken.

§ 8 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9 Stellung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
- c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

AMTLICHER TEIL

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Cottbus zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Cottbus.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der EigV enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2011 in Kraft.

Cottbus, den 23.06.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss für die Aschedeponie des Depots Jänschwalde II (DK 1)

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 (Gz: 56.18-5-25) gemäß § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den Plan der Vattenfall Europe Mining AG für die Aschedeponie des Depots Jänschwalde II (DK 1) festgestellt. Die Planfeststellung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer betriebseigenen Monodeponie der Deponiekategorie I auf der Innenkippe des Tagebaus Jänschwalde, Teile des Antrages wurden abgelehnt. Der Trägerin des Vorhabens wurden Auflagen erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit

**vom 14. Februar 2012 bis
einschließlich 27. Februar 2012**

im Foyer der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich angefordert werden.

Cottbus, 05.01.2012

in Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen, Sportfreianlagen der Stadt Cottbus sowie des Sport- und Freizeitbades „Lagune“

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 21.12.2011 folgende Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen sowie für die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der städtischen Sporthallen und Sportfreianlagen (nachfolgend Sportanlagen genannt) durch Dritte ein Entgelt.
2. Die Lagune Cottbus GmbH erhebt im Auftrag der Stadt Cottbus für die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ durch Cottbuser Sportvereine, die bei der Ausübung ihrer Sportart auf die Benutzung einer Schwimmhalle angewiesen sind und Mitglied im Stadtsportbund Cottbus e.V. sind, ein Entgelt.
3. Das Nutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Stadt Cottbus/Fachbereich Immobilien oder mit dem Sportstättenbetrieb und dem Nutzer auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) begründet.
Für die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ schließt die Lagune Cottbus GmbH im Auftrag der Stadt mit den Sportvereinen die Nutzungsverträge ab.
4. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
5. Keine Sportstätten im Sinne dieser Entgeltordnung sind die nicht dem Vereins- oder Wettkampfsport gewidmeten wohnortnahen Freizeiteinrichtungen in Freizeit-, Park- oder Grünanlagen.

§ 2 Entgelte

Für die Nutzung der Sportanlagen werden Entgelte gemäß den Entgeltübersichten Anlage 1, 2 und 3 erhoben. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 3 Entgeltbefreiung

1. Die städtischen Sportanlagen sowie die Nutzungseinheiten im Sport- und Freizeitbad „Lagune“ werden folgenden Personengruppen der im Stadtsportbund Cottbus e.V. eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Cottbus entgeltfrei überlassen:
 - Leistungssportler des OSP (A-, B-, C- und D/C-Kader) und Sportler der Landesstützpunkte
 - Kinder- und Jugendsportgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - Sportler mit Behinderung soweit nachweislich nicht über Krankenkassen refinanziert
2. Der Schulsport und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen von Cottbuser Schulen sind in Sporthallen und Sportfreianlagen grundsätzlich entgeltfrei. Dies gilt auch für den Schulsport im Sport- und Freizeitbad „Lagune“, soweit dieser nach den Vorschriften des Brandenburgischen Schulgesetzes die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ erforderlich macht. Außerunterrichtliche Veranstaltungen im Sport- und Freizeitbad „Lagune“ sind entgeltpflichtig.
3. Die Stadt Cottbus kann in Abweichung von den Nutzungsentgelten gemäß Anlage 1 und 2 bei Einzelveranstaltungen, die in einem besonderen öffentlichen Interesse stehen, auf Antrag eine gesonderte Einzelfallentscheidung treffen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

1. Der Entgeltanspruch entsteht mit Beginn des vertraglich geregelten Nutzungszeitraumes.
2. Über das zu zahlende Entgelt wird eine Rechnung erstellt.
3. Die Rechnungslegung erfolgt:
 - bei Dauernutzung zum Vertrags- oder Schuljahresende
 - bei Einzelnutzung nach den Veranstaltungen (gilt nicht für das Sport- und Freizeitbad „Lagune“)
4. Das Entgelt wird fällig innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden für den geschuldeten Betrag die nach § 288 BGB festgelegten Zinsen fällig. Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadtverwaltung Cottbus bzw. des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus unter Angabe des im Nutzungsvertrag genannten Namens und der mit der Rechnung genannten Buchungsstelle einzuzahlen. Barzahlungen in den Einrichtungen selbst sind nicht möglich.
5. Bei Wochenendveranstaltungen kann eine Kaution erhoben werden. Ihre Höhe wird im Einzelfall festgelegt und bemisst sich an der Höhe der Kosten für die Reinigung des jeweiligen Vertragsgegenstandes.
6. Werden Sportanlagen und das Sport- und Freizeitbad „Lagune“ (für Training und Wettkämpfe) nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Cottbus auf das Entgelt bestehen, wenn die Stadt nicht mindestens eine Woche (beim Sport- und Freizeitbad „Lagune“ 4 Wochen) vor dem Nutzungstermin in Kenntnis gesetzt worden ist. Dies gilt nicht, wenn es gelingt, die Sportanlage wieder neu zu vergeben.

§ 5 Werbung/Versorgung

Werbung jeglicher Art, der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Cottbus bzw. der Geschäftsführung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ betrieben werden. Die Stadt Cottbus behält sich eine Beteiligung an den Einnahmen vor. Die Höhe der Beteiligung wird je Einzelfall vertraglich vereinbart. Die Einnahmen aus dem Betrieb des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ werden hiervon nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Entgeltordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.06.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Cottbus vom 28.05.2008 außer Kraft.

Cottbus, 22.12.2011

in Vertretung
gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Anlage 1

Entgeltübersicht für Sport- hallen und Sportfreianlagen

Die aufgeführten Entgelte sind Bruttoentgelte - wenn nicht gesondert vermerkt.

1. Sporthallen:

- (1.1) Gemeinnützig anerkannte eingetragene Cottbuser Sportvereine und Sportfachverbände, Lehrersportgruppen aus Schulen der Stadt Cottbus, Landessportverbände:
Entgelt je m² und Stunde für Trainings- und Wettkampfbetrieb:
0,019 € ab 01.06.2012
0,021 € ab 01.01.2015
Bei Wettkampfanstellungen an Wochenenden ist eine Tagespauschale in Höhe von 4 h des v. g. Nutzungsentgeltes zu zahlen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

- (1.2) Sportgruppen ohne Gemeinnützigkeit und nicht in der Stadt Cottbus eingetragene Sportvereine:
Entgelt je m² und Stunde: 0,05 €
- (1.3) Bei kommerziellen, professionellen, freiberuflichen und nicht sportlichen Veranstaltungen wird die Entgelthöhe je Einzelfall vertraglich vereinbart (Nettopreise). Das Mindestentgelt je m² und Stunde beträgt: 0,10 €
- (1.4) Übernachtungen in Sporthallen (sofern bauordnungsrechtlich zulässig):
max. 50 Personen in Sporthallen bis 500 m² 80,00 €
max. 100 Personen in Sporthallen bis 800 m² 160,00 €
max. 120 Personen in Sporthallen bis 1000 m² 190,00 €
- (1.5) Veranstaltungen im Sportzentrum (Anlage 2 - Nettopreise)
- 2. Sportfreianlagen:**
- (2.1) Kunstrasen- und Kunststoffsportplätze sowie Tennis- und Naturrasenplätze für gemeinnützige Sportvereine der Stadt Cottbus im Erwachsenenbereich -
- Entgelt je Stunde (ohne Beleuchtung): 25,00 €
Bei Bereitstellung einer Beleuchtung erfolgt die Abrechnung zusätzlich je nach Verbrauch (einschließlich der Umkleide- und Sanitäranlagen, wenn vorhanden)
- (2.2) Kunstrasen-, Kunststoff-, Tennis- und Naturrasensportplätze sowie Fußballgroßspielfelder für nicht gemeinnützige und nicht in der Stadt Cottbus eingetragene Sportvereine
Entgelt je Stunde (ohne Beleuchtung): 30,00 €
Bei Bereitstellung einer Beleuchtung erfolgt die Abrechnung zusätzlich je nach Verbrauch (einschließlich der Umkleide- und Sanitäranlagen, wenn vorhanden)
- (2.3) Stadionnutzung
Wird ein Stadion mit Funktionsbereichen zu sportlichen Veranstaltungen für den Erwachsenenbereich bereitgestellt, ist pro verkaufte Eintrittskarte (Netto) zu entrichten: 10 % von der Einnahme
- (2.4) Bei kommerziellen, professionellen, freiberuflichen und nicht sportlichen Veranstaltungen auf Freisportanlagen wird die Entgelthöhe je Einzelfall vertraglich vereinbart (Nettopreise).

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Cottbus in der Gemarkung Groß Gaglow

Die SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, vertr. durch Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Guido Holzhauser, Loschwitzer Straße 50 in 01309 Dresden, hat mit Datum vom 07. November 2011, eingegangen am 10. November 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 3513) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Cottbus, Gemarkung Groß Gaglow, Flur I gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1942** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 14. Dezember 2011

Im Auftrag

Grunenberg

Anlage 2

Veranstaltungen im Sportzentrum

	Zuschauerhalle Lausitz-Arena	Zweifelhalle Lausitz-Arena	Turnhalle Sportzentrum	Leichtathletikhalle Sportzentrum
100%	128,89 € / Std.	64,59 € / Std.	65,25 € / Std.	123,51 € / Std.
a) Sportveranstaltungen von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen des Stadtsportbundes Cottbus - ohne Zuschauer 50 % Ermäßigung - mit Zuschauer 10 % Ermäßigung	64,44 € / Std. 116,00 € / Std.	32,30 € / Std. 58,13 € / Std.	32,62 € / Std. 58,73 € / Std.	61,75 € / Std. 111,16 € / Std.
b) Sportveranstaltungen von nicht in der Stadt Cottbus eingetragenen Vereinen und freien Sportgruppen - ohne Zuschauer 30 % Ermäßigung - mit Zuschauer 0 % Ermäßigung	90,22 € / Std. 128,89 € / Std.	45,21 € / Std. 64,59 € / Std.	45,68 € / Std. 65,25 € / Std.	86,46 € / Std. 123,51 € / Std.
c) Kommerzielle, professionelle und nichtsportliche Veranstaltung - Einzelfallentscheidung				
d) Pauschalpreis Veranstaltungstag	800,00 € / Tag	300,00 € / Tag		
e) Pauschalpreis für Auf- und Abbauzeit	300,00 € / Tag 15,00 € / Std.	100,00 € / Tag 5,00 € / Std.	100,00 € / Tag 5,00 € / Std.	300,00 € / Tag 15,00 € / Std.

Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil der Kalkulation sind und nicht zur Grundausstattung der Lausitz-Arena sowie aller anderen o. g. Sporthallen gehören, werden gesondert vertraglich vereinbart.

Anlage 3

Entgelte für die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ durch Cottbuser Sportvereine im Rahmen der fixierten Nutzungseinheiten der Stadt Cottbus

1. Gemeinnützig anerkannten, eingetragenen Cottbuser Sportvereinen des Stadtsportbundes Cottbus e.V., die für die Ausübung ihrer Sportart auf die Benutzung einer Schwimmhalle (für den Personenkreis Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahrausschließlich auf die Benutzung einer Schwimmhalle) angewiesen sind, wird die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ durch Kinder-, Jugend- und Erwachsenensportgruppen zu folgenden Entgelten ermöglicht:

Nutzergruppe	je Stunde und 25m Bahn
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Leistungssportler und Sportler mit Behinderung	Kostenfrei
Kinder, Jugendliche und Erwachsene gemischt	15,00 €
Erwachsene (älter als 18)	25,00 €

2. Die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ in den Ferienzeiten des Landes Brandenburg durch gemeinnützig anerkannte, eingetragene Cottbuser Sportvereine des Stadtsportbundes Cottbus e.V., die bei der Ausübung ihrer Sportart auf die Benutzung einer Schwimmhalle angewiesen sind, ist nicht Bestandteil der fixierten Nutzungseinheiten der Stadt Cottbus und folglich nicht Bestandteil der Entgeltordnung.

Dazu sind durch diese Nutzer mit dem Betreiber der Schwimmhalle gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen. Das trifft auch auf die Landesstützpunkte Schwimmen, Behindertenschwimmen und Triathlon zu.

3. Gemeinnützig anerkannte, eingetragene Cottbuser Sportvereine des Stadtsportbundes Cottbus e.V. können im Sport- und Freizeitbades „Lagune“ Lehrgänge und Kurse durchführen. Diese Nutzungszeiten sind nicht Bestandteil der fixierten Nutzungseinheiten der Stadt Cottbus und folglich nicht Bestandteil der Entgeltordnung.

Wenn diese Vereine Einnahmen (Lehrgangsgebühren) erzielen, sind mit dem Betreiber gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen.

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 34. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.12.2011 veröffentlicht.

Beschlüsse der 34. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.12.2011

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-015/11	Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb Cottbus und Ergebnisverwendung (einstimmig beschlossen)	I-015-34/11
I-016/11	Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb für das Geschäftsjahr 2009 (einstimmig beschlossen)	I-016-34/11
I-017/11	Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb Cottbus und Ergebnisverwendung (einstimmig beschlossen)	I-017-34/11
I-018/11	Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb für das Geschäftsjahr 2010 (einstimmig beschlossen)	I-018-34/11
I-020/11	Entnahme Eigenkapital 2011 Eigenbetrieb Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus (einstimmig beschlossen)	I-020-34/11
I-021/11	Entnahme Eigenkapital 2012 Eigenbetrieb Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus (einstimmig beschlossen)	I-021-34/11
I-022/11	Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus und Ergebnisverwendung (mehrheitlich beschlossen)	I-022-34/11
I-023/11	Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus 2010 (mehrheitlich beschlossen)	I-023-34/11
I-024/11	Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus und Ergebnisverwendung (einstimmig beschlossen)	I-024-34/11
I-025/11	Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus 2010 (einstimmig beschlossen)	I-025-34/11
I-027/11	Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2010 des Jugendkulturzentrum Glad-House und Ergebnisverwendung (mehrheitlich beschlossen)	I-027-34/11
I-028/11	Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House 2010 (mehrheitlich beschlossen)	I-028-34/11
I-030/11	Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Mitte (einstimmig beschlossen; mehrheitlich gewählt)	I-030-34/11

I-031/11	Umbesetzungen im Aufsichtsrat der Cottbusverkehr GmbH, im Werksausschuss des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb, im Braunkohlensausschuss, sowie in der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (einstimmig beschlossen)	I-031-34/11
I-032/11	Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 70, Abs. 1 BbgKVerf in Höhe von 213,5 T€ (einstimmig beschlossen)	I-032-34/11
II-020/11	4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) (einstimmig beschlossen)	II-020-34/11
III-015/11	Änderung der Sportförderlinie der Stadt Cottbus (einstimmig beschlossen)	III-015-34/11
III-016/11	Änderung der Entgeltordnung für Sporthallen, Sportfreianlagen und des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ (mehrheitlich mit Änderung beschlossen)	III-016-34/11
III-026/11	Neufassung der Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“ (einstimmig beschlossen)	III-026-34/11
IV-074/11	Erweiterung der Namensgebung für den Platz der Deutschen Einheit am Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) um den Bereich zwischen der Karl-Marx-Straße und dem Hauptgebäude der BTU Cottbus im Ortsteil Ströbitz (mehrheitlich beschlossen)	IV-074-34/11
IV-075/11	Namensgebung der künftigen Erschließungsstraße, ehemalige Gleisanlage der Deutschen Bahn, zwischen der August-Bebel-Straße und der Karl-Liebnecht-Straße im Ortsteil Ströbitz (mehrheitlich beschlossen)	IV-075-34/11
IV-082/11	Antrag auf Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe nach § 70, Abs. 1 BbgKVerf in Höhe von 78,1 T€ (Eigenmittel und Fördermittel) (einstimmig beschlossen)	IV-082-34/11

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-080/11	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen)	IV-080-34/11
IV-081/11	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (TIP) (einstimmig beschlossen)	IV-081-34/11

Cottbus, 22.12.2011

in Vertretung
gez. Holger Kelch
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 34. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 14.12.2011 veröffentlicht.

Beschlüsse der 34. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 14.12.2011

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-018/11 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus (mehrheitlich beschlossen)	HA-OB-018-12/11
IV-072/11 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen)	HA-IV-072-12/11
IV-076/11 (HA)	Aufhebung einer Erbbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen)	HA-IV-076-12/11

Cottbus, 22.12.2011

in Vertretung
gez. Holger Kelch
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus im Stadtteil Ströbitz:

**Pappelallee/Topolina
 zwischen Nordring/Burger Chaussee und Dahlitzer
 Straße/Juri-Gagarin-Straße**

Betrifft Gemarkung Brunschwig: Flur 45, Flurstück 166, 284, 285, 286, 301, 302, 308, 309, 321

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft. Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründungen sowie die Lagepläne mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsflächen liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.096 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 08.12.2011

gez. Frank Szymanski
 Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichtet, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundsamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann schriftlich bei der

Stadt Cottbus
Fachbereich Bürgerservice
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

eingelegt werden.

Hinweis:

Erklärungsformulare sind auch im Stadtbüro-City (Karl-Marx-Straße 67) erhältlich. Ebenfalls kann das unter www.buergerservice.cottbus.de angebotene Formular genutzt werden.

Cottbus, 09.01.2012

im Auftrag

gez. Carsten Konzack
Fachbereichsleiter Bürgerservice

Öffentliche Bekanntmachung Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

1. Gemäß § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldG) darf die Meldebehörde an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und gegenwärtige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden dürfen gemäß § 33 Abs. 2 und 3 BbgMeldG ebenfalls Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 des Gesetzes erteilt werden.
3. Nach § 33 Abs. 4 BbgMeldG kann die Meldebehörde Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.
4. Entsprechend der Regelung des § 33 Abs. 5 sind Auskünfte an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.
5. Gemäß § 32a Abs. 2 können einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.

Widerspruchsrecht:

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich bei der

Stadt Cottbus, Fachbereich Bürgerservice
Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus

eingelegt werden. Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Hinweis:

Erklärungsformulare sind im Stadtbüro-City, Karl-Marx-Straße 67 erhältlich. Ebenfalls kann das unter www.buergerservice.cottbus.de angebotene Formular genutzt werden.

Cottbus, 09.01.2012

im Auftrag

gez. Carsten Konzack
Fachbereichsleiter Bürgerservice

Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2010 Tierpark Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2011 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus wird
mit einer Bilanzsumme von 3.193.952,18 €
und einem Jahresverlust von 89.174,84 €
festgestellt.
2. Der Jahresverlust in Höhe von 89.174,84 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2011 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Dr. Jens Kämmerling wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszuliegen.

Die Auslegung erfolgt in der

**Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224**

in der Zeit vom 27.02.2012 – 09.03.2012 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr

Freitag: 9:00 – 11:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-28 64.

Cottbus, 06.01.2012

in Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPEMINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle in der Gemarkung Dissen- chen.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts-Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit dem Schreiben vom 30.03.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für eine Grundwassermessstelle in der Gemarkung Dissenchen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu betreten und zu nutzen, auf den Grundstücken Grundwassermessstellen zu betreiben und von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass sie auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichten bzw. errichten lassen oder sonstige Einwirkungen vornehmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

- Gemarkung Dissenchen; Flur 7; Flurstück 455

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 23.01.2012 bis 17.02.2012
bei der

**Stadtverwaltung Cottbus,
Fachbereich Umwelt und Natur,
Untere Wasserbehörde, Zimmer 420,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus**

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-Dissenchen03 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 19.10.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum **Höchstgebot** zu veräußern:

1. Grundstück: **Bahnhofstraße 32**
Gemarkung Cottbus - Altstadt
Flur 15, Flurstück 109
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohngebäude)
- Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)
Denkmalschutz: Denkmalsbereich Westliche Stadterweiterung um 1910
- Baujahr: 415 m²
Grundstücksgröße: 6 WE - 534,75 m² (6 Leerstände)
Wohn-/Nutzfläche: 2 GE - 157,85 m² (2 Leerstände)
- Verkehrswert: 90.000 €
Bewertungsstichtag: 30.11.2010
- Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernschrundfunk „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.

Zur Beachtung: Der Kanalanschlussbeitrag wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.

Mindestgebot: 90.000,00 €

2. Grundstück: **Marienstraße 1**
Gemarkung Cottbus - Altstadt
Flur 15, Flurstück 110
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus als Eckbebauung)
- Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)
Denkmalschutz: Denkmalsbereich Westliche Stadterweiterung um 1910
- Baujahr: 1925
Grundstücksgröße: 339 m²
Wohn-/Nutzfläche: 6 WE - 583,03 m² (6 Leerstände)
2 GE - 189,12 m² (2 Leerstände)
- Verkehrswert: 68.000 €
Bewertungsstichtag: 10.12.2011
- Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernschrundfunk „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.

Zur Beachtung: Der Kanalanschlussbeitrag wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.

Mindestgebot: 68.000,00 €

Die Grundstücke können auch gemeinsam als ein Paket erworben werden.

Wichtiger Hinweis

Eine Vor-Ort-Besichtigung der Grundstücke ist zu nachfolgend genannten Terminen möglich:

- | | |
|------------------|--|
| Bahnhofstraße 32 | 31.01.2012 um 13:00 Uhr und
14.02.2012 um 13:00 Uhr |
| Marienstraße 1 | 31.01.2012 um 13:30 Uhr und
14.02.2012 um 13:30 Uhr |

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir **bis zum 29.02.2012** (Eingang im Hause der GWC GmbH) gern entgegen. Wir bitten Sie, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot ... (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 7826-166 bzw. -194.

Vorstand der Teilnehmergeinschaft im
Flurbereinigungsverfahren Hammergraben, VNr. 6001 N

Öffentliche Bekanntmachung

An alle Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Hammergraben, VNr. 6001 N

Ladung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der jeweils gültigen Fassung

Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 86 FlurbG i. V. m. § 32 FlurbG und § 8 des BbgLEG in der jeweils gültigen Fassung

Der Flurbereinigungsplan und die Wertermittlung sind fertiggestellt und werden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin). Gemäß § 59 FlurbG und § 3 BbgLEG finden folgende Termine statt:

1. Offenlegungstermin

Die Auslegung findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten (Beteiligte)

Mittwoch, den 22. Februar 2012
in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

im Landesbehördenzentrum Cottbus, Vom-Stein-Straße 30, Raum 411, statt.

An diesem Tag stehen den Beteiligten für Rückfragen und zur Erteilung von Auskünften zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen Bedienstete des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung sowie des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung zur Verfügung.

2. Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet

am Mittwoch, den 14. März 2012

im Landesbehördenzentrum Cottbus, Vom-Stein-Straße 30, Raum 411, statt.

für die Teilnehmer

ONr. 10/00 bis 100/00 von 08:00 Uhr bis 9:00 Uhr
ONr. 115/01 bis 170/00 von 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr
ONr. 175/02 bis 250/00 von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr
sowie alle Nebenbeteiligten
von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zu diesen vorgenannten Terminen wird hiermit geladen.

Gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und gegen die Wertermittlung von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses nur im vorbenannten Anhörungstermin vorgebracht werden können. In dem unter 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Flurbereinigungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Flurbereinigungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich in den Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen.

Cottbus, den 28.01.2012

gez. Matschke
Vorstandsvorsitzende

Amtliche Bekanntmachung**Jahresabschluss 2009
Sportstättenbetrieb der
Stadt Cottbus**

Aufgrund des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2011 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus wird mit einer Bilanzsumme von 43.831.848,16 € und einem Jahresfehlbetrag von 7.324.566,62 € festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.324.566,62 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2011 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen: Dem Werkleiter Peter Przesdzing wird für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der
Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 27.02.2012 – 09.03.2012 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Freitag:	9:00 – 11:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-28 64.

Cottbus, 06.01.2012

in Vertretung
gez. Holger Kelch, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung**Jahresabschluss 2010
Sportstättenbetrieb der
Stadt Cottbus**

Aufgrund des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2011 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus wird mit einer Bilanzsumme von 51.171.258,96 € und einem Jahresfehlbetrag von 1.344.782,54 € festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.344.782,54 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2011 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen: Dem Werkleiter Peter Przesdzing wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der
Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 27.02.2012 – 09.03.2012 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Freitag:	9:00 – 11:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-28 64.

Cottbus, 06.01.2012

in Vertretung
gez. Holger Kelch, Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2010 Jugendkulturzentrum Glad-House

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2011 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House wird
mit einer Bilanzsumme von 1.045.947,19 €
und einem Jahresgewinn von 61.830,44 €
festgestellt.
- Der Jahresgewinn in Höhe von 61.830,44 € wird zur Verringerung des Verlustvortrages verwendet.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2011 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Jürgen Dulitz wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

**Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224**

in der Zeit vom 27.02.2012 – 09.03.2012 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 11:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-28 64.
Cottbus, 06.01.2012

in Vertretung
gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2010 Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2011 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus wird
mit einer Bilanzsumme von 750.513,30 €
und einem Jahresgewinn von 24.969,47 €
festgestellt.
- Der Jahresgewinn in Höhe von 24.969,47 € wird zur Verringerung des Verlustvortrages verwendet.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2011 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Der Werkleiterin Doris Münch wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

**Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224**

in der Zeit vom 27.02.2012 – 09.03.2012 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 11:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-28 64.
Cottbus, 06.01.2012

in Vertretung
gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen Öffentliche Anhörung

Die Stadtverwaltung Cottbus gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg [GVBl.] Teil I, Nr. 15 vom 13. August 2009, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. Teil I, Nr. 24) folgender noch öffentlicher Straßenverkehrsanlagen bekannt:

- Fontanepplatz**

**Grünfläche, Parkplatz, Teile der öffentlichen Straße, Gehwege
(Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 132, Teilfläche des Flurstücks 90 und Flur 133, Teilfläche des Flurstücks 10)**

Durch den Verkauf der anliegenden Wohngebäude an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH überwiegt die private Nutzung der betreffenden Flächen. Damit kann die Einziehung der Teilstücke erfolgen. Die einzuziehenden Flächen unterliegen einer Um- und Neugestaltung durch den neuen Eigentümer und beziehen sich auf das Wohnumfeld. Das betrifft die Grünanlage „Fontanepplatz“ einschließlich Verkehrsflächen, Spielplatz und Stellplatzanlagen. Die öffentliche Zugänglichkeit der Grün- und Wegeflächen ist durch den Eigentümer zu gewährleisten. Die öffentliche Erschließung der verblei-

benden Verkehrsflächen des Wohngebietes bleibt gewährleistet.

Sofern damit in Rechte Beteiligter (Straßenbenutzer, Anlieger) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen.

Der Plan, in dem die einzuziehenden Straßenflächen gekennzeichnet sind, kann innerhalb dieser Frist im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.103 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Hinweise:

Mit dieser Absichtserklärung wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, was zu dem Ergebnis führt, die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus als Träger der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflichtige (§§ 9, 9a und 10 BbgStrG) aufzuheben. Belange des Straßenverkehrsrechts oder anderer ordnungsrechtlicher Bestimmungen werden von diesem Verfahren grundsätzlich nicht berührt.

Cottbus, 17.12.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost
Die Verbandsversammlung

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost am

Donnerstag, dem 16. Februar 2012 um 13.00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:Öffentlicher Teil

- Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Beschlussfassung über die Tagesordnung
- Einwohnerfragestunde
- Genehmigung des Protokolls Nr. 04/2011, öffentlicher Teil, vom 24. November 2011
- Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers
- Information zum Stand „Antrag des AZV Cottbus Süd-Ost an den Schuldenmanagementfond“ und zukünftige Abwasseraufgabenlösung des AZV Cottbus Süd-Ost und der Stadt Cottbus
- Information zum Stand Errichtung KKA im Wohngebiet „Am Kirchacker“ im OT Komptendorf
- Information zum Stand zentraler Anschluss des Kiefernweges im Stadtteil Kieckebusch
- Auswertung der Erhebungsbögen und Beratung zur Abwasserproblematik Groß Obñig
- Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- Genehmigung des Protokolls Nr. 04/2011, nichtöffentlicher Teil, vom 24. November 2011
- Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen, den 09. Januar 2012

gez. Perko
Verbandsvorsteher

gez. Blasius
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Einladung der Jagdgenossenschaft Branitz an alle Jagdgenossen bzw. deren Rechtsnachfolger

Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen,

hiermit lade ich Sie und Ihren Ehegatten im Namen des Vorstandes zu unserer jährlichen Hauptversammlung und zum anschließenden gemütlichen Beisammensein

**für Samstag, den 03. März 2012
um 18:00 Uhr**

in das Vereinsheim der Branitzer Bläserbuben

herzlich ein.

Tagesordnung:

- Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung vom 26.03.2011
- Bericht des Vorsitzenden über das Jagdjahr 2011/2012
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Beschluss über die Verwendung des Reingewinns
- Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Jagdjahr
- Bericht der Jägerschaft
- Verschiedenes

Branitz, 11.01.2012

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Branitz